

Richtlinie zur Vergabe von Wohnungen bei dem GWV

1. Allgemeine Voraussetzungen

Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht nach der Satzung den Mitgliedern der Genossenschaft zu. Ebenso ist es möglich, dass sich auch Interessenten, die noch nicht Mitglied der Genossenschaft sind, um eine Wohnung bewerben können.

2. Grundsatz

Wohnungen der Genossenschaft stehen vorrangig den Mitgliedern zur Verfügung. Insofern sind bei der Wohnungsvergabe Mitglieder den Nichtmitgliedern vorzuziehen.

Ein Rechtsanspruch eines Mitgliedes der Genossenschaft auf Zuteilung nach Maßgabe der folgenden Vergabegrundsätze ist nicht gegeben.

3. Wohnungsvergabe

Wohnungen werden unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und unter Berücksichtigung folgender, überwiegend sozialer Kriterien vergeben:

- a. Die Wohnungsgröße soll möglichst der Haushaltsgröße entsprechen. Das bedeutet, dass Genossenschaftswohnungen auch abhängig von der Personenzahl vergeben werden.
 - b. Nachgewiesene Dringlichkeit bzw. jetzige Wohnungssituation und soziale Aspekte.
 - Bei Erstversorgung: die Dauer der Mitgliedschaft zur Genossenschaft
 - Bei Wohnungswechsel: der Zeitpunkt des Zuganges der Bewerbung bei der Geschäftsstelle und die Dauer des derzeitigen Mietverhältnisses
- Bei Wohnungstausch kann von o.g. Reihenfolge abgewichen werden (vgl. Abs. Wohnungstausch).
- c. Konkurrieren verschiedene o.g. Aspekte von Mitgliedern bei der Bewerbung zu ein und derselben Wohnung, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Vergabe unter Abwägung aller vorliegenden Rahmenbedingungen.
 - d. Bei begründeten Ausnahmefällen darf der Vorstand die Bewerbung eines Mitgliedes ablehnen.
 - e. Bei Leerzug eines Gebäudes der Wohnungsgenossenschaft auf Veranlassung der Genossenschaft hat die Versorgung der dort noch wohnenden Mitglieder vor allen anderen Gründen Vorrang.
 - f. Ein dauerhafter Erstwohnsitz hat Vorrang vor einem Zweitwohnsitz.

4. Wohnungstausch

Einem Antrag auf Wohnungstausch kann entsprochen werden, wenn hierdurch kein weiteres Mitglied einen Nachteil erleidet und die Bestimmungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau dem nicht entgegenstehen. Ein Nachteil entsteht nicht, wenn sonst keine der beiden Wohnungen frei wird.